

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00476 vom 3. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00476

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00476 du 3 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00476 del 3 marzo 2022

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Der Aufenthaltsanspruch nach Art. 7 lit. d und e FZA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA steht unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter namentlich Scheinehen fallen (E.2.3). Sowohl die Umstände des Eheschlusses als auch die wiederholte Landesabwesenheit der Ehefrau deuten klar auf eine Scheinehe hin. Dazu kommen zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, irgendwelche stichhaltigen Belege für eine tatsächlich gelebte Ehe vorzulegen (E. 2.5 f.). Die Beschwerde ist offensichtlich aussichtslos, womit die unentgeltliche Rechtspflege nicht zu gewähren ist (E.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2021.00476 Urteil der 4. Kammer vom 3. März 2022 Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiber Elias Ritzi. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, hat sich ergeben: I. A, ein 1977 geborener Staatsangehöriger Bangladeschs, reiste am 22. März 2004 illegal in die Schweiz ein und ersuchte erfolglos um Asyl. Am 17. August 2004 verheiratete er sich mit C, einer in der Schweiz niedergelassenen dominikanischen Staatsangehörigen. In der Folge erteilte ihm das Migrationsamt des Kantons Zürich im Rahmen des Ehegattennachzugs eine wiederholt verlängerte Aufenthaltsbewilligung und am 19. August 2009 die Niederlassungsbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung wurde A mit Verfügung des Migrationsamts des Kantons Zürich entzogen, wobei diese Verfügung mit Urteil des Bundesgerichts vom 3. Mai 2012 rechtskräftig wurde. Grund für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung war das Vorliegen einer Scheinehe zwischen A und C. A verliess daraufhin die Schweiz, und seine Ehe mit C wurde mit Urteil vom 18. September 2012 des Bezirksgerichts Zürich geschieden. Am 17. Juli 2015 heiratete A in Dänemark die aus der Dominikanischen Republik stammende spanische Staatsbürgerin D (geboren 1994). D war nach Vorlage eines Arbeitsvertrags mit E am 3. Juni 2015 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zwecks unselbständiger Erwerbstätigkeit, gültig bis 3. Mai 2020, erteilt worden. Gestützt auf seine Heirat mit D wurde A am 17. September 2015 eine ebenfalls bis 3. Mai 2020 gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt. Nachdem das Migrationsamt aufgrund verschiedener Abklärungen zum Schluss gekommen war, dass es sich bei der Arbeitsstelle von D um ein Scheinarbeitsverhältnis handle und die

Ehe einzig aus aufenthaltsrechtlichen Gründen geschlossen worden sei, stellte es mit Verfügung vom 24. Juni 2019 fest, dass die Aufenthaltsbewilligung von D erloschen war, widerrief die Aufenthaltsbewilligung von D und setzte ihnen zum Verlassen der Schweiz eine Frist bis 24. August 2019 an. II. Gegen diese Verfügung liessen D und A am 25. Juli 2019 Rekurs erheben. Mit Entscheid vom 8. Juni 2021 schrieb die Sicherheitsdirektion das Rekursverfahren infolge Wiedererwägung in Bezug auf D teilweise ab; im Übrigen wies sie den Rekurs ab, soweit er nicht gegenstandslos geworden war (Dispositiv-Ziff. I) und setzte A eine neue Frist zum Verlassen der Schweiz bis am 8. September 2021 an (Dispositiv-Ziff. II). Die Kosten des Rekursverfahrens auferlegte die Sicherheitsdirektion im Umfang von Fr. 682.50 D und A je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung füreinander; die weiteren Fr. 682.50 nahm sie auf die Staatskasse (Dispositiv-Ziff. III). Eine Parteientschädigung wurde nicht ausgerichtet (Dispositiv-Ziff. IV). III. Gegen den Rekursentscheid liess A am 5. Juli 2021 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben und beantragen, unter Entschädigungsfolge sei der Entscheid der Sicherheitsdirektion aufzuheben und seine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Die Sicherheitsdirektion verzichtete am 12. April 2021 auf eine Vernehmlassung; das Migrationsamt erstattete keine Beschwerdeantwort. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide der Sicherheitsdirektion über Anordnungen des Migrationsamts betreffend das Aufenthaltsrecht nach §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuständig. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) gilt dieses Gesetz für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft (heute Europäische Union [EU]) nur so weit, als das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das Ausländer- und Integrationsgesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Gestützt auf Art. 7 lit. d und e FZA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA haben Ehegatten von EU-Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz ungeachtet der eigenen Staatsangehörigkeit das Recht, bei diesen Wohnung zu nehmen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieses abgeleitete Aufenthaltsrecht knüpft an den formellen Bestand der Ehe an und darf grundsätzlich nicht vom Erfordernis des Zusammenlebens abhängig gemacht werden, sofern nicht rechtsmissbräuchlich zur blossen Aufenthaltssicherung an einer nur noch formell bestehenden Ehe festgehalten wird (vgl. BGE 130 II 113 [= Pra. 93/2004 Nr. 171] E. 8 f., und BGE 139 II 393 E. 2.1). 2.2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.